



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

31) Edict, wegen der Wegebesserung. 1783

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

solcher Flüßten oder Bächen Nothekuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dafigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingefessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüßten oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Nothekuhlen an denen Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischeteiche abfließen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheriger Verordnungen, erlaubt seyn und bleiben, allen in denen fließenden Wässern oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Nothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit Keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handszeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

### Nr. 31.

#### Edict, wegen der Wegebetterung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treuehorsamsten Landstände von Uns unterthänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Austrocknung der gemeinen Landstraßen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communications-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beste bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergeheth an sämmtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1) die ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstraßen, oder die Feld- und Communications-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträucher, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und truckenen kann, benehmen, abhauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhängende Aeste kürzen, oder auch nach erforderender Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegräumen müssen; da aber dieses

2) nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäume von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.

3) An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwar so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhr zu halten nicht bedürfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

4) wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, befördert, diese Gräben aber alle Jahr von neuem aufgeraumet werden.

5) Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach dem Winter und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahre, und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters, und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstehers fortgeföhren werden.

6) Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläufigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächste benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgeboten werden, insofern aber diesen Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wollte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.

7) Wer von den zur Wegeverbesserung aufgebotenen Unterthanen ohne zureichende und rechtsbeständige Ursache zurück bleibt, der soll nicht allein in Gefolg des Wegreglements vom 14ten Merz 1777 für einen veräumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bei doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.

8) Diese Strafgeder sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften, Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobey Wir Uns zu Unsern Gerichtshabern gnädigst versehen, daß sie eine gleiche

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörfern sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwaltern ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshabern auffer der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlich zweymal, als bey dem Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegeverbesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumt haben, zu  $\frac{3}{4}$ , von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu  $\frac{1}{4}$  unnachlässig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinettskanzley=Insiegels. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Friedrich Wilhelm.

## Nr. 32.

### Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treuehorsaamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hezen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedürfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.